

gionsfreiheit erst in zweiter Linie als eine Freiheit in der Kirche bedacht, als eine Freiheit, die für den innerkirchlichen Bereich von Bedeutung ist. Doch darf gerade dieser Gesichtspunkt nicht vernachlässigt werden, will sich die Kirche nicht dem Vorwurf aussetzen, sie fordere etwas für sich und von anderen, was sie selbst nicht verwirkliche“ (7). K. prüft nun, welche Bedeutung dem Recht auf religiöse Freiheit innerhalb der (katholischen) Kirchenrechtswissenschaft zukommt (10 – 14) und welche Folgerungen für die konkrete Gestaltung des (kirchlichen) Rechts gezogen werden (15 – 31). Der Verf. geht aus von der These, kirchliches Recht sei illegitim, wenn das Recht auf religiöse Freiheit verletzt oder außer Kraft gesetzt werde (vgl. 10). Könnte man demgegenüber nicht den Einwand erheben, das Recht auf religiöse Freiheit sei mit dem Absolutheitsanspruch des Christentums unvereinbar? (vgl. 13). Dem widerspricht Krämer: Das Recht auf religiöse Freiheit ist ein „notwendiger Gegenpol zum Absolutheitsanspruch des Christentums“ (14). Ist das so evident? – Wenn das Recht auf religiöse Freiheit ein Legitimationsprinzip für kirchliches Recht ist, dann muß das auch Folgerungen für Einzelbereiche haben. K. untersucht 5 Bereiche des kirchlichen Rechts: 1. Der (jetzt noch geltende) CIC kommt nur gelegentlich und dann völlig unbefriedigend auf religiöse Freiheit zu sprechen. Mehrere Kanones können sogar direkt gegen eine allgemeine Anerkennung dieses Rechts geltend gemacht werden (vgl. 18). 2. In der Zeit zwischen Kodex und Konzil rücken die Autoren mehr und mehr von der Tradition und ihrer Verurteilung der Religionsfreiheit ab (vgl. 22). 3. Die Konzilserklärung über die Religionsfreiheit unterläßt zwar eine eindeutige Feststellung, „ob sich die Kirche selbst unter das Gebot gestellt weiß, daß die Gewissensentscheidung des einzelnen zu achten ist“ (22), doch hat sie – nolens volens – erhebliche Auswirkungen auf die *innerkirchliche* Rechtsordnung. 4. In der nachkonziliaren Gesetzgebung zeigt sich durchaus eine „proliberale“ Tendenz. Dies läßt sich etwa zeigen am Motu Proprio Papst Pauls VI. „*Matrimonia mixta*“ vom 31. 3. 1970 (vgl. 26). 5. Das fertiggestellte, aber noch nicht veröffentlichte neue kirchliche Gesetzbuch kommt an vielen Stellen der Religionsfreiheit *in der Kirche* entgegen (vgl. 27 – 31), doch weist K. in seinem schönen Büchlein zum Schluß mit Recht auf eine Mahnung hin, die Papst Paul VI. ausgesprochen hat: „Aus ihrer eigenen Erfahrung weiß die Kirche, daß ihr Einsatz für die Förderung der Menschenrechte in der Welt eine ständige Selbstprüfung und Reinigung ihres eigenen Lebens, ihrer Gesetze, Institutionen und Planungen verlangt“ (32). – Ein kleiner Schönheitsfehler: J. Listl sollte nicht (vgl. 8 f.) als Prototyp jener angeführt werden, die behaupten, mit der Erklärung über die Religionsfreiheit habe sich die Lehre vom Verhältnis zwischen Kirche und Staat geändert. Im Gegenteil! Listl ist eher der Meinung, das Verhältnis von Kirche und Staat sei über die Jahrhunderte ziemlich gleich geblieben. O. v. Nell-Breuning hat das in jüngster Zeit – mit beifender Ironie – mehrmals moniert (vgl. in dieser Zeitschrift 55 [1980] 315 f. und 580 f.). R. Sebott S. J.

Boekholt, Peter, *Das Geheimnis der Eucharistie in der kirchlichen Rechtsordnung*. Grundriß der partikularen Gesetzgebung für die Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (Biblioteca di Scienze Religiose 36). Rom: LAS 1981. 192 S.

Der Autor des vorliegenden Buches untersucht die partikulare Gesetzgebung der Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland bezüglich der Feier und des Vollzuges der hl. Eucharistie. „Dabei geht es weniger darum, eine möglichst vollständige Zusammenstellung der einzelnen aktuellen (partikularen) Gesetze zu erbringen, als vielmehr um das Bemühen, die Normen für die einzelnen Diözesen zu untersuchen, die den ausdrücklichen *pastoralen* Auftrag des II. Vat. Konzils und Pauls VI. besonders erfüllen“ (18, vgl. auch 178). Dadurch, daß B. die einzelnen Gesetze der verschiedenen deutschen Diözesen sammelt, leistet er dem Kirchenrecht einen guten Dienst. Sein Buch dient damit als Nachschlagewerk für die teilkirchliche Rechtsordnung bezüglich der Eucharistie. – Das vorliegende Werk hat 4 Teile. Die Sekt. I (25 – 93) behandelt die Eucharistie im Leben der Gemeinde; das hl. Meßopfer; die Sekt. II (95 – 124) die Kommunionfeier als Quelle des Lebens. Sekt. III (125 – 141) hat den Titel „Die Liturgiereform in der partikularen Gesetzgebung“ und die Sekt. IV (143 – 180) gibt eine abschließende Beurteilung. – Es kann nicht Aufgabe einer Rezension sein, alle einzelnen Rechtsnormen auch nur annähernd aufzuzählen; nur auf 3 Sachverhalte sei aufmerksam gemacht. Da ist zunächst die *Schnelligkeit*, mit der die Liturgie verändert worden

ist. Das gilt z. B. für die Abschaffung des Lateins. „Die vom II. Vatikanum gewährte Muttersprachlichkeit der Liturgie erweist sich als äußerst notwendig und segensreich. Man kann sich kaum noch vorstellen, daß diese Errungenschaft erst ein paar Jahre alt ist. Sie war eben längst überfällig.“ (48). Da muß ferner auf das zähe *Ring* aufmerksam gemacht werden, das das Zustandekommen einzelner Normen begleitete. Die Austeilung der hl. Kommunion in die Hand z. B. wurde zunächst in den einzelnen Diözesen unterschiedlich geregelt (da verboten, dort erlaubt), bevor man sich gemeinsam einigen konnte (vgl. 99 – 103). Schließlich muß noch auf die *Verwirrung* hingewiesen werden, welche einzelne Beschlüsse auslösten. Das wird etwa bei der Reihenfolge von Erstbeichte und Erstkommunion sichtbar: „zunächst *Erstbeichte*, dann *Erstkommunion*, dann wurde die Reihenfolge umgekehrt gehandhabt, und schließlich kehrte man zur ersten Form (*Erstbeichte* – *Erstkommunion*) zurück“ (107). – In seiner abschließenden Beurteilung der teilkirchlichen Gesetzgebung bezüglich der Eucharistiefeier weist B. auf Gefahren infolge der Reformbeschlüsse, auf Gewinne und auf Desiderate für die weitere Reform hin. An *Gefahren* (vgl. 150 f.) werden vermerkt, daß bestimmte und bewährte Formen der Frömmigkeit unterdrückt wurden und daß einzelne Priester sich ihre Liturgie nach „persönlichem Geschmack oder den Wünschen einer Zielgruppe von Gläubigen“ eigenmächtig zurechtstellen. Die *Gewinne* (152 – 160) der Liturgiereform sind vielfältig: Der Wortgottesdienst erhält eine Eigenbedeutung; die Zelebration „versus populum“ beteiligt die Gläubigen enger am heiligen Geschehen; die Muttersprache macht die Messe verständlicher; die sog. Vorabendmesse ermöglicht es allen Gläubigen, am sonntäglichen Gottesdienst teilzunehmen; die Laien haben eine Möglichkeit erhalten, die Eucharistiefeier mitzugestalten; die Gläubigen nehmen nicht nur an der Messe teil, sondern erleben sich als eigene und neue Gemeinde. An *Desideraten* betont B. das Folgende (166 – 177): „In unseren Gottesdiensten muß wieder mehr Begeisterung erweckt werden, die ansteckt, mitreißt, die überzeugt. Überzogene Verbalisierung und hektische, unruhige Aktivierung lassen einen Gottesdienst als zu intellektuell erscheinen“ (166). Ferner wünscht sich B. mehr Spontaneität gegenüber einer „rubrizistischen Steifheit“ (167). Schließlich kann man dem Autor nur zustimmen, wenn er feststellt, daß Stille und persönliches Gebet in der heutigen Messe zu kurz kommen. Überlegungen über die Einheit von Gottesdienst und Leben und über die Basisgemeinden schließen das nützliche Buch von B. ab. – Zwei Anregungen: Man hätte alle Abkürzungen, die im Text verwandt werden, voranstellen sollen; sonst gerät der Leser, der nur die eine oder andere Seite konsultiert, in Schwierigkeiten. Ferner: Das Buch hätte gewonnen, wenn man ihm ein Personen- und Sachverzeichnis beigefügt hätte. – Eine (sehr subjektive?) Bemerkung sei dem Rez. am Schluß noch erlaubt: Wer die detaillierten Bestimmungen der Weltkirche und der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland liest und den durchschnittlichen liturgischen „Betrieb“ in unseren Pfarreien und Klöstern kennt, der stellt einen *Zwiespalt* zwischen der Theorie (= Gesetzgebung) und der Praxis (= Befolgung der Gesetze) fest (vgl. 146 u. ö.). Eine solche Unstimmigkeit besteht zwar immer, scheint aber in der Zeit nach dem Konzil besonders groß zu sein. B. möchte nun in seinem Buch den sog. Untergebenen die Schuld anlasten, wenn diese die liturgischen Regeln nicht kennen oder nicht beobachten. Diese Sicht mag richtig sein, muß aber ergänzt werden; durch die Meinung nämlich, daß es die Flut von Gesetzen und Vorschriften ist, welche ihre Durchführung erschwert. B. zählt in seinem Buch (181 – 189) von 1910 – 1962 vier, von 1963 – 1977 mehr als 150 liturgische Erlasse auf. Weniger an Verordnungen wäre mehr gewesen!

R. Sebott S. J.

Mosiek, Ulrich, *Kirchliches Eherecht. Mit dem Entwurf der CIC-Reformkommission* (rombach hochschul paperback 5). 5. Aufl. neu bearb. von Hartmut Zapp. Freiburg: Rombach 1981. 301 S.

Das Eherecht von Mosiek, das in 1. Aufl. 1968 erschien, ist im deutschen Sprachraum zu dem kirchlichen Eherecht *schlechthin* geworden, dessen Vorzüge hier nicht wiederholt werden müssen. Es erlebte eine 2. Aufl. in 1972 und eine 3. in 1976. Kurz vor seinem Tod am 12. Februar 1978 betraute der Freiburger Kirchenrechtler seinen langjährigen Mitarbeiter Hartmut Zapp, das Lehrbuch des Eherechts weiterzuführen. Dieses erschien zunächst als unveränderter Nachdruck in 4. Aufl. in 1979. Unverändert